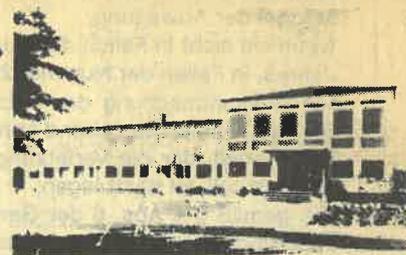


Amtsblatt der Gemeinde Selfkant

Mitteilungsblatt der Gemeinde Selfkant



Herausgeber des Amtsblattes: Der Gemeindedirektor, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Tel. 02456/955. Für den Inhalt verantwortlich: Der Gemeindedirektor. Verlag und Druck des Amts- und Mitteilungsblattes: Druck und Verlag Ewald Rautenberg, Herausgeber des Mitteilungsblattes: Verlag und Druck Ewald Rautenberg, 5210 Troisdorf, Mendener Str. 29 - 33, Tel.: 0 22 41/8 00 30 Für den Inhalt verantwortlich: Helmut Stolzenberg. - Einzelbezug auf Anfrage.

18. Jahrgang

FREITAG, den 28. August 1987

Nummer 35

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentlicher Aufruf

Ab 1. Oktober 1987 Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907

Nach dem in Kraft getretenen Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) erhalten Mütter, die 1906 und früher geboren sind, ab 1.10.1987 für jedes lebend geborene Kind eine Kindererziehungsleistung in Höhe von derzeit monatlich 27,20 DM. Die Leistung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und wird nur auf Antrag gezahlt.

Während den Müttern, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, der Antragsvordruck von ihrer Rentenrechnungsstelle bereits zugesandt worden ist, erhalten die anderen Mütter den für sie maßgebenden Antragsvordruck bei einer der folgenden Stellen:

- Örtliche Versicherungsämter
- Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger

- Versichertenälteste der Rentenversicherungsträger
Diese Stellen helfen beim Ausfüllen und halten auch Merkblätter bereit, aus denen die Einzelheiten zu ersehen sind.

Damit die Zahlung noch rechtzeitig zum 1.10.1987 aufgenommen werden kann, sollten die Mütter ihren Antrag bald stellen. Dem Antrag sind Personenstandsurkunden der Kinder beizufügen. Beim Fehlen von Personenstandsurkunden hilft das Standesamt am Wohnsitz der Mutter weiter. Die Ersatzurkunden werden kostenfrei ausgestellt.

Mütter der Geburtsjahrgänge 1907 bis 1920 werden erst von späteren Zeitpunkten an leistungsberechtigt (Jahrgänge 1907 bis 1911 ab 1.10.1988; Jahrgänge 1912 bis 1916 ab 1.10.1989; Jahrgänge 1917 bis 1920 ab 1.10.1990). Sie werden jeweils zu späteren Zeitpunkten aufgefordert, ihre Anträge zu stellen. Die Rentenversicherungsträger bitten, von vorzeitigen Anträgen abzusehen.

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Landesversicherungsanstalten

Bekanntmachung

der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Havert der Gemeinde Selfkant vom 17. August 1987. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 29.04.1987 gemäß § 34 Absatz 2 Bundesbaugesetz eine Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Havert erlassen. Diese Satzung hat der Regierungspräsident am 24. Juli 1987 genehmigt. Die Satzung umfaßt den gesamten Ortsteil Havert. Der Satzungstext, die Genehmigung und die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches werden nachfolgend wiedergegeben:

Satzung

über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Havert der Gemeinde Selfkant -Ortslagensatzung- vom 17.08.1987.

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. BGBl. I S. 3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 29.04.1987 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Havert beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigefügten Ortslagenkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortslagenkarte im Maßstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Bundesbaugesetz bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung

Gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes i.V.m. § 236 Abs. 2 BauGB genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 29.04.1987 beschlossene Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Havert.

Köln, den 24.07.1987

Der Regierungspräsident Köln

Az.: 35.2.91-5401-2040/87

Im Auftrag
gez. Lingohr

Beglaubigt
(L.S) gez. Unterschrift
Regierungsangestellte

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Havert, die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches und die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 24.07.1987 werden hiermit gemäß § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz i.V.m. §§ 12, 16 Abs. 2 und § 236 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung mit Lageplan liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Es wird darauf hingewiesen,

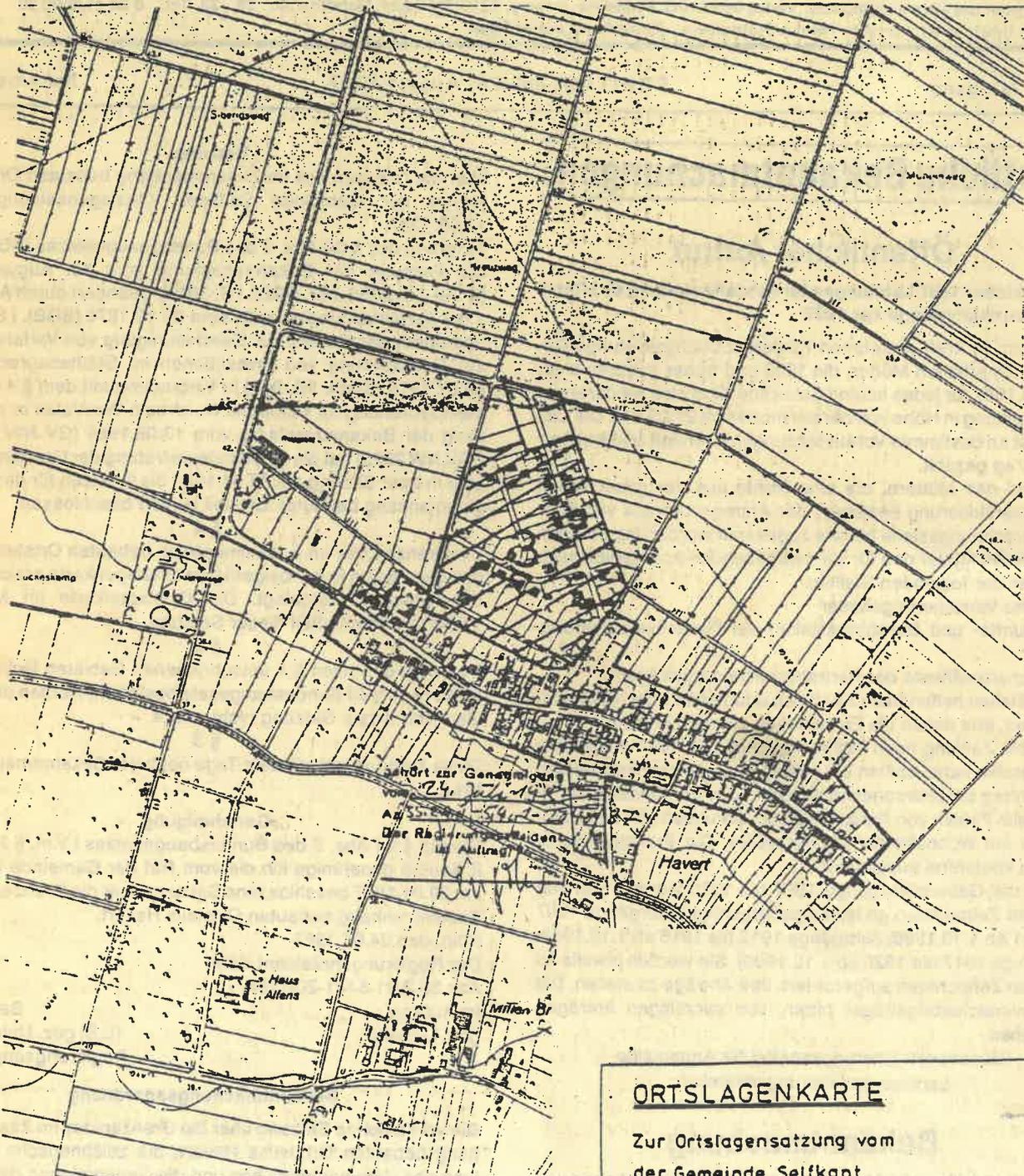
1. daß gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches für die

- Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. daß gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf ei-

- nes Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selbstkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selkant, den 17.08.1987

Der Bürgermeister
Otten



Legende



Ortslage



Bebauungsplangebiet

ORTSLAGENKARTE

Zur Ortslagensatzung vom
der Gemeinde Selkant

Ortsteil: Havert

Verkleinert aus
Maßstab
1 : 5000

Kartenunterlage
Deutsche Grundkarte

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes und
Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg
vom 29. 01. 1986 Nr. 5/96

Bekanntmachung

der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Süsterseel der Gemeinde Selfkant vom 17. August 1987. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 29.04.1987 gemäß § 34 Absatz 2 Bundesbaugesetz eine Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Süsterseel erlassen. Diese Satzung hat der Regierungspräsident am 24. Juli 1987 genehmigt. Die Satzung umfaßt den gesamten Ortsteil Süsterseel. Der Satzungstext, die Genehmigung und die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches werden nachfolgend wiedergegeben:

Satzung

über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Süsterseel der Gemeinde Selfkant -Ortslagensatzung- vom 17.08.1987

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 / BGBl. I S. 2256, ber. BGBl. I S. 3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 29.04.1987 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Süsterseel beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigefügten Ortslagenkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortslagenkarte im Maßstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Bundesbaugesetz bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung

Gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes i.V.m. § 236 Abs. 2 BBauG genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 29.04.1987 beschlossene Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Süsterseel.
Köln, den 24.07.1987

Der Regierungspräsident Köln
Az.: 35.2.91-5401-2041/87

Im Auftrag
gez. Lingohr

Beglaubigt
(L.S) gez. Unterschrift
Regierungsangestellte

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Süsterseel, die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches und die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 24.07.1987 werden hiermit gemäß § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz i.V.m. §§ 12,16 Abs. 2 und § 236 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung mit Lageplan liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Es wird darauf hingewiesen,

1. daß gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegen-

über der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. daß gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.Selfkant, den 17.08.1987

Der Bürgermeister
Otten

(Plan siehe Seite 4)

Sprechstunden des Bürgermeisters

Der nächste Sprechtag findet wieder am 1. September 1987 statt.

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt-Selfkant

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon Nr. 02454-5041

Das Büro befindet sich im alten Rathaus, Markt 8, in 5133 Gangelt.

Sprechstunden fremder Dienststellen im Rathaus

Kreisverband des VDK

Der Berater des VDK hält jeden dritten Dienstag im Monat im Rathaus in Tüddern, in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Beratungsstunden ab.

Barmer Ersatzkasse Geilenkirchen

Die Beratungsstunden der BEK Geilenkirchen finden jeden ersten Donnerstag im Monat im Rathaus in Tüddern in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

Deutsche Angestelltenkrankenkasse Heinsberg

Die DAK Heinsberg führt jeden ersten Dienstag im Monat im Rathaus Tüddern in der Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr Beratungsstunden durch.

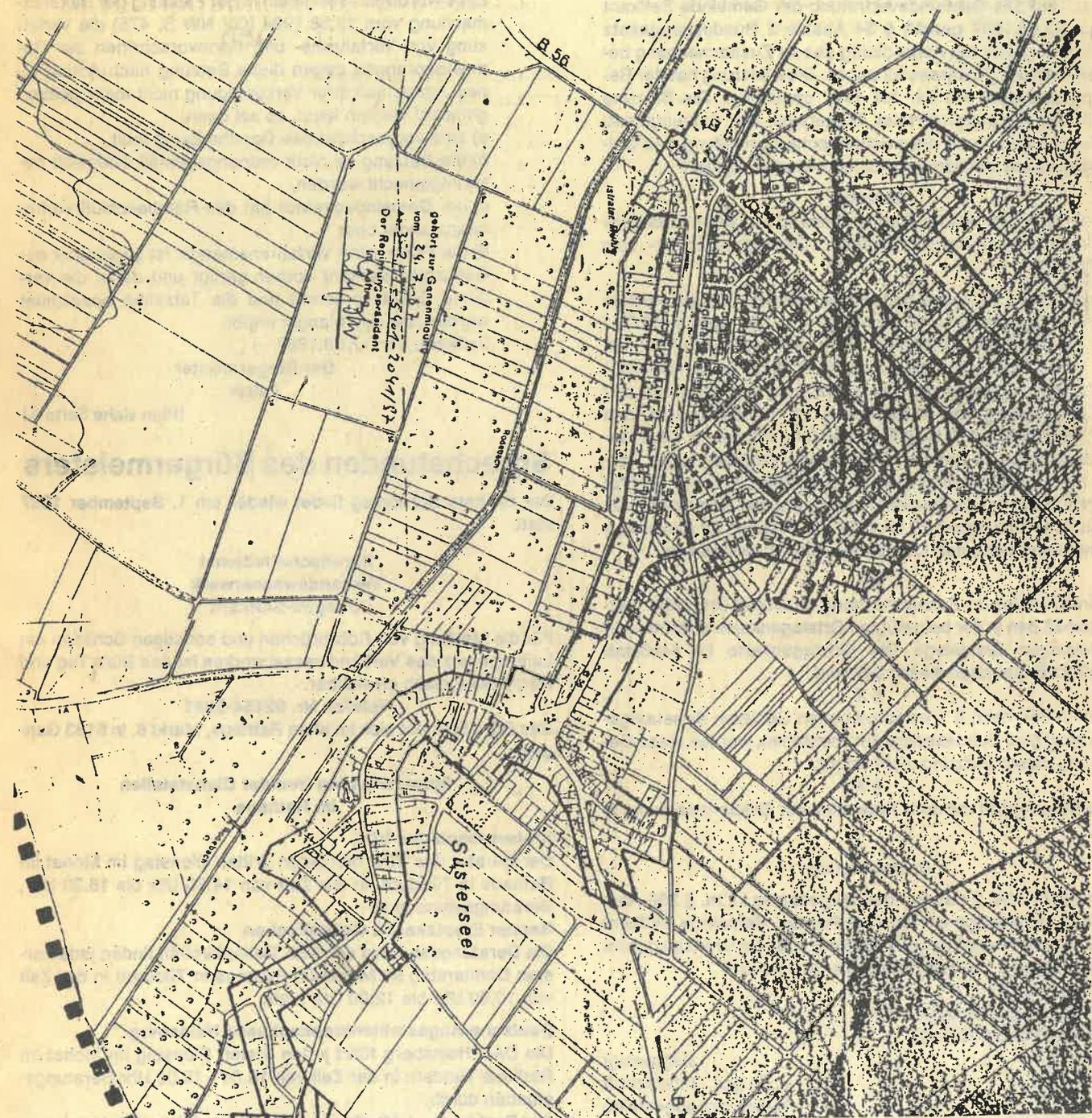
Der Bezirksgeschäftsführer der DAK ist gleichzeitig Versichertenältester der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Berlin und führt während der gleichen Zeit auch Beratungen in Rentenangelegenheiten durch.

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde gratuliert zum Geburtstag

Frau Rosalina Köhnen, Selfkant, Millen, von-Byland-Str. 60,
wird am 26.08.1987 93 Jahre
Herr Peter Gerhard Offermanns, Selfkant, Saefelen, Selfkantstr. 130
wird am 30.08.1987 82 Jahre





ORTSLAGENKARTE

Zur Ortslagensatzung vom
der Gemeinde Selkaut

Ortsteil: Süsterseeel

verkleinert aus Maßstab 1:5000	Kartenunterlage Deutsche Grundkarte
--------------------------------------	--

Vervollständigt mit Genehmigung des Katasteramtes und
Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg
vom 29. 01. 1966 Nr. 61/96

Legende

-  Ortsteil
-  Bauungstangebiet

